evangelische
arbeitsgemeinschaft
familie

STELLUNGNAHME

Berlin, den 7. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Öffentliche Anhörung im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz
am 12. Januar 2026

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) nimmt die Öffentliche Anhörung zur Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Anlass, sich zu einigen elementaren Punkten des vorliegenden Regierungsentwurfs kritisch zu äußern. Im Übrigen verweist die eaf auf die Einschätzungen in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom August 2025.[1]

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollen biologische Väter bessere Möglichkeiten bekommen, die rechtliche Vaterschaft zu erstreiten, wenn das Kind bereits einen rechtlichen und sozialen Vater hat. Diese Neuregelungen müssen bis spätestens 31. März 2026 in Kraft treten. Dem Referentenentwurf im August 2025[2], zu dem die eaf bereits Stellung genommen hatte, folgte Anfang Dezember der vorliegende Regierungsentwurf[3], durch den entscheidende Punkte noch einmal anders geregelt werden sollen.

Mit dem neuen Entwurf geht die Regierung noch weiter als im Referentenentwurf über den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts hinaus, in besonders gelagerten Fällen die Rechte biologischer Väter zu stärken.

Wenn ein sozialer Vater befürchten muss, dass er trotz Übernahme der rechtlichen Verantwortung immer darauf gefasst sein muss, durch den biologischen Vater ersetzt zu werden, wird dies seine Rolle bei der Erziehung, der finanziellen Sicherung und der emotionalen Bindung zum Kind untergraben. Dies ist von Nachteil für Kinder, die mit einem sozialen Vater groß werden.

Die eaf fordert den Gesetzgeber deshalb auf, den Regierungsentwurf hinsichtlich der Bedeutung von sozialen Vätern für das Kindeswohl noch einmal kritisch zu prüfen und entsprechend abzuändern.

---

[1] Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 15. August 2025.
[2] Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung.
[3] Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 1. Dezember 2025, Drucksache 21/2997.

eaf e. V.
Auguststraße 80
10117 Berlin

Prof. Dr. Martin Bujard Präsident
Nicole Trieloff Bundesgeschäftsführerin

tel 030 28 39 54 00
fax 030 28 39 54 50

web www.eaf-bund.de
mail info@eaf-bund.de

1. Neue Regelvermutung, nach der innerhalb des ersten Jahres nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft keine sozial-familiäre Beziehung entsteht (§ 1600 Abs. 5 S. 3 BGB-E)

Der Regierungsentwurf hat die Kritik der eaf – und die vieler weiterer Familienorganisationen – beherzigt und die im Referentenentwurf in § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB-RefE vorgesehene starre Ausschlussfrist für soziale Väter für Kinder unter 6 Monaten aus dem Gesetz genommen. Das Ziel der Kritik war jedoch, eine familiengerichtliche Einzelfallentscheidung für Kinder jeden Alters zu ermöglichen, die die Interessen und Grundrechte aller Beteiligten und besonders das Wohl des Kindes in den Blick nehmen kann.

Der Regierungsentwurf hat die Ausschlussfrist jedoch durch eine neue Regelvermutung in § 1600 Abs. 5 S. 3 BGB-E ersetzt, die davon ausgeht, dass eine sozial-familiäre Beziehung frühestens ein Jahr nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft des sozialen Vaters entstanden sein kann.

Aus den 6 Monaten, in denen ein sozialer Vater nach der Geburt des Kindes gar keine Chance gehabt hätte, seine rechtliche Vaterschaft zu verteidigen, würde mit dem neuen Gesetzesentwurf ein ganzes Jahr werden, in dem ein sozialer Vater den Rechten eines biologischen Vaters praktisch wenig entgegenhalten kann.

Wenn aber keine sozial-familiäre Beziehung bejaht wird, findet auch keine Kindeswohlprüfung statt. Dadurch kann die Vorgeschichte, die Motivation aller Beteiligten und die Bedeutung des sozialen Vaters für das Wohl des Kindes nicht in die Entscheidung einbezogen werden. In Fällen mit Gewaltkontexten kann dies nach Ansicht der eaf aber elementar wichtig sein, denn das Kindeswohl hängt nach den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis maßgeblich von der Beziehung der Eltern ab. Da das Kind bereits einen rechtlichen Vater hat und der biologische Vater nicht auf den üblichen Wegen rechtlicher Vater geworden ist, sollten die Gründe dafür näher betrachtet werden, anstatt der genetischen Abstammung ohne weitere Prüfung den Vorrang einzuräumen. Es muss die Möglichkeit eröffnet werden, die Interessen der sozialen Väter, der Mütter und der Kinder mit den Interessen des biologischen Vaters abzuwägen.

Können schwerwiegende Gründe, die gegen eine rechtliche Vaterschaft des biologischen Vaters sprechen, im Abstammungsrecht nicht berücksichtigt werden, steht zu befürchten, dass zahlreiche Prozesse um Umgangs- und Sorgerechte folgen werden. Dadurch, dass mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch den vorliegenden Gesetzentwurf über die Feststellung einer häuslichen Gemeinschaft hinaus Kindeswohlaspekte und die Interessen der Beteiligten stärker als bisher in den Vordergrund des Abstammungsrechts treten, hat sich die Bedeutung von Einzelfallerwägungen im Abstammungsrecht verschoben. Die eaf hat deshalb bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf[4] darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang über eine Veränderung der eingeschränkten Amtsermittlung im Abstammungsrecht nachgedacht werden muss.

[4] Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 15. August 2025, S. 7/8, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2025-08/250815_STN_RefE_Vaterschaftsanfechtung_final.pdf [abgerufen am 06.01.2026].

Die eaf fordert, auf die neue Regelvermutung zu verzichten, nach der innerhalb des ersten Jahres nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft keine sozial-familiäre Beziehung entsteht.

2. Erweiterung der Gründe für eine Restitutionsklage

Die Möglichkeit der Restitutionsklage wurde im neuen Entwurf noch weiter zugunsten des biologischen Vaters ausgebaut. Ein Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne einer „zweiten Chance" soll nun auch sein, wenn der biologische Vater zwischenzeitlich eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut hat. Im ersten Entwurf war die Wiederaufnahme auf den Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum sozialen Vater beschränkt. Da das neue Gesetz auch in abgeschlossenen Altfällen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen wird, könnten soziale rechtliche Väter bald bereuen, dass sie einen Umgang des Kindes mit dem biologischen Vater im Sinne des Kindes wohlwollend unterstützt haben.

Baut der biologische Vater durch Umgangskontakte eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind auf, kann er nach § 185a Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E i. V. m. § 185a Abs. 2 FamFG-E alle zwei Jahre vom Gericht überprüfen lassen, ob seine sozial-familiäre Beziehung zum Kind die des sozialen und rechtlichen Vaters mittlerweile an Schutzwürdigkeit übertrifft.

Diese neue Regelung erfüllt die eaf mit Sorge und führt zu der Frage, ob damit nicht eine Art neuer „Wettlauf um die Vaterschaft" etabliert wird, der eigentlich verhindert werden soll. Der Schutz der sozialen Familie könnte aus Sicht der eaf hier stärker auf der Strecke bleiben, als es das Bundesverfassungsgericht beabsichtigt hat.

Die Aussicht, möglicherweise einen neuen rechtlichen Vater zu bekommen, der über den Aufenthalt des Kindes und seine Schulwahl mitbestimmt, könnte Kinder zudem verunsichern und dazu veranlassen, einen Umgang mit dem biologischen Vater nicht mehr unbefangen wahrzunehmen. Das Gleiche gilt für die Mutter und den sozialen rechtlichen Vater. Ein für das Kind und im Sinne aller Beteiligten wünschenswerter freundschaftlicher Kontakt, der Umgangskontakte mit dem biologischen Vater in das erweiterte Familiengefüge einschließt, könnte künftig von der Sorge überschattet sein, dass ein „zu guter" Kontakt zum biologischen Vater den rechtlichen Fortbestand der sozialen Familie gefährden könnte. So könnten zusätzliche Probleme zwischen der sozialen Familie und dem biologischen Vater entstehen.

Die eaf fordert, den neu eingefügten Restitutionsgrund einer zwischen Kind und biologischem Vater entstandenen sozial-familiären Beziehung aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

3. Ein neuer rechtlicher Vater für volljährige Kinder (§ 1600 Absatz 2 BGB-E)

Im Falle von volljährigen Kindern wurde an den von der eaf kritisierten Regelungen des Referentenentwurfs festgehalten: Volljährige Kinder müssten demnach aktiv widersprechen, wenn der biologische Vater die rechtliche Vaterschaft des sozialen Vaters anficht. Die eaf hatte

stattdessen vorgeschlagen, für eine erfolgreiche Anfechtung stets die aktive Zustimmung des erwachsenen Kindes einzuholen.

Aus Sicht der eaf ist es völlig unnötig und vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben, dass der soziale Vater seine Rechtsstellung über Nacht verlieren kann, wenn das volljährige Kind, das er großgezogen hat, aus welchen Gründen auch immer – Krankheit, Auslandsaufenthalt, Lebenskrise - eine Widerspruchsfrist verpasst. Dies ist ein Eingriff in das gesamte familiäre Gefüge des volljährigen Kindes, der in vielem einer Volljährigenadoption ähnelt. Auch dort ist aber die Einwilligung des anzunehmenden Kindes Voraussetzung.

Damit berücksichtigt der aktuelle Entwurf die Interessen des sozialen Vaters und dessen Beziehung zum Kind bei volljährigen Kindern aus Sicht der eaf weiterhin nicht ausreichend.[5]

Die eaf fordert, die „Widerspruchslösung" für volljährige Kinder durch eine „Zustimmungslösung" zu ersetzen.

[5] Vgl. hierzu ausführlich Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 15. August 2025, S. 9-11, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2025-08/250815_STN_RefE_Vaterschaftsanfechtung_final.pdf [abgerufen am 06.01.2026].